

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 2. April 2020, Zahl: GG 1-VO-20/04a, mit der eine teilweise Schließung von Lehranstalten verlängert wird.

Gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 16/2020, wird wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit „2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“)" verordnet:

Die „Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 16. März 2020, Zahl: GG 1-VO-20/04, mit der eine teilweise Schließung von Lehranstalten verfügt wird“ wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet:

§ 4 Inkrafttreten

- a. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 16 K-VStR 1998 in Kraft.
- b. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

Durchschriftlich an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport
3. Polizeikommissariat Villach
4. Stadtpolizeikommando Villach
5. Stadt Villach, Bildung
6. Stadt Villach, Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
7. Abteilung Gesundheit
8. Amtstafel

villach .stadt

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>